

Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Tägerwilens

Die Bürgergemeinde Tägerwilens erlässt die nachfolgenden Bestimmungen, Kraft ihres verfassungsmässig garantierten Rechtes auf Verwaltung und Nutzen der Bürgergüter Tägerwilens mit dem Zweck, ihr Eigentum zum Nutzen der Öffentlichkeit zu pflegen und zu erhalten.

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|-----|---|---|
| § 1 | Die Bürgergemeinde besteht aus den in der politischen Gemeinde Tägerwilens wohnhaften und verbürgerten Personen, die am Bürgergut anteils- und nutzungsberechtigt sind. | Begriffe der Bürgergemeinde, Mitgliedschaft |
| § 2 | Die Organe der Bürgergemeinde sind:
a) die Bürgerversammlung;
b) der Verwaltungsrat;
c) die Rechnungsprüfungskommission;
d) das Wahlbüro. | Organe |

II. Bürgerversammlung

- | | | |
|-----|--|-------------|
| § 3 | Die Bürgerversammlung besteht aus der Gesamtheit der anwesenden stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger (nach § 1). Sie ist das oberste Organ der Bürgergemeinde. | Stellung |
| § 4 | 1 Die Gemeinde versammelt sich:
a) ordentlicherweise innert der ersten sechs Monate jeden Jahres zur Erledigung der Jahresgeschäfte;
b) auf Anordnung des Verwaltungsrates;
c) auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder. Das Begehren ist schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte beim Bürgerpräsidium einzureichen. Die entsprechende Versammlung ist innert einer Frist von zwei Monaten abzuhalten.

2 Der Versand der Einladung zu den Versammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Mit der Einladung sind die Traktanden und in der Regel die Anträge des Verwaltungsrates bekannt zu geben. | Einberufung |

- | | | | |
|-----|---|--|---|
| § 5 | 1 | Den Vorsitz in der Versammlung führt der Bürgerpräsident oder die Bürgerpräsidentin, bei deren Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin. Das Protokoll führt der Aktuar oder die Aktuarin. | Leitung |
| | 2 | Der oder die Vorsitzende kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen. | |
| | 3 | Der oder die Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist. | |
| § 6 | 1 | Die Kontrolle der anwesenden Stimmbürger erfolgt durch Einsammeln der Stimmrechtsausweise vor Beginn der Versammlung durch Mitglieder des Wahlbüros. | Feststellung der Stimmberechtigung, Stimmzählende, Einwände |
| | 2 | Zwei Mitglieder des Wahlbüros amten als Stimmzähler. Für den Fall, dass weniger als zwei Mitglieder des Wahlbüros anwesend sind, werden die Stimmzähler oder Stimmzählerinnen gewählt. | |
| | 3 | Der oder die Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Einladung zur Versammlung; 2. die Stimmberechtigung von Teilnehmenden; 3. die Traktandenliste. | |
| § 7 | 1 | Die Durchführung der Versammlung richtet sich nach der Traktandenliste. | Traktanden |
| | 2 | Jede stimmberechtigte Person, die an der Versammlung teilnimmt, kann zu traktandierten Geschäften Anträge stellen. | |
| § 8 | 1 | Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. | Anträge zu nicht traktandierten Geschäften |
| | 2 | Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung an den Verwaltungsrat. | |
| | 3 | Solche Anträge sind spätestens anlässlich der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung der Abstimmung zu unterbreiten. | |
| § 9 | | Der Bürgerversammlung obliegt: <ul style="list-style-type: none"> a) der Erlass und die Änderung organisatorischer und reglementarischer Vorschriften; b) die Genehmigung der Jahresrechnungen und des Budgets der Gemeinde, der Jahresrechnungen der Stiftungen und Fonds sowie des Protokolls; | Zuständigkeit |

- c) die Beschlussfassung über die Verwendung des Gemeindegutes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, namentlich unter der Wahrung der Substanz und der Ertragskraft des Bürgergutes;
- d) die Festsetzung der Einkaufstaxe mit generellem Beschluss;
- e) die Festsetzung des Bürgernutzens;
- f) der Ankauf, Verkauf, Tausch und die Verpfändung von Liegenschaften, sofern im Einzelfall der Betrag von 30'000.00 Franken überschritten wird, sowie die Abgabe von Land im Baurecht;
- g) Beschlussfassung über Bauten und andere Unternehmungen, soweit sie den Betrag von 30'000.00 Franken überschreiten;
- h) der Entscheid über die Anhebung von Prozessen an einem Streitwert von 500'000.00 Franken.

§ 10 1 Bei allen Sachabstimmungen entscheidet das Mehr der massgebenden Stimmen. Beschlüsse

2 Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Sofern ein Viertel der Stimmenden es verlangt, hat geheime Abstimmung zu erfolgen.

§ 11 1 Im Protokoll sind mindestens festzuhalten: Protokoll,
Archivierung

- 1. Ort und Zeit der Verhandlung;
- 2. Name der vorsitzenden Person;
- 3. Zahl der Anwesenden;
- 4. Traktanden;
- 5. Wahrung des Ausstandes;
- 6. Beschlüsse, bei Abstimmungen auch das Ergebnis;
- 7. den Verhandlungsablauf in summarischer Form sowie die Anträge und Namen der Antragstellenden.

2 Protokolle der Gemeindeversammlungen werden vom Bürgerpräsidenten oder der Bürgerpräsidentin, dem Aktuar oder der Aktuarinnen und den Stimmenzählenden unterzeichnet und sind in der nächsten Versammlung genehmigen zu lassen.

3 Die Bürgergemeinde führt ein Archiv gemäss den Vorschriften des Regierungsrates.

III. Wahlen

- § 12 1 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Wahlen
- 2 Die Wahl des Bürgerpräsidenten oder der Bürgerpräsidentin und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sowie der Mitglieder des Wahlbüros sind an der Urne durchzuführen.
- 3 Die Urnenwahlen finden jeweils gleichzeitig mit den Wahlen in den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Tägerwilten statt.
- § 13 Wahlprotokolle sind vom Bürgerpräsidenten oder der Bürgerpräsidentin, dem Aktuar oder der Aktuarin und dem Wahlbüro zu unterzeichnen. Protokoll, Archivierung
- Im Übrigen gelten bezüglich Protokollführung und Archivierung die Bestimmungen von § 11 sinngemäss.

IV. Verwaltungsrat

- § 14 1 Der Verwaltungsrat besteht aus 5 Mitgliedern, die aus den Angehörigen der Bürgergemeinde gewählt werden. Mitgliederzahl, Amtsdauer, Amtsübergabe
- 2 Die Amtsdauer deckt sich mit derjenigen der Politischen Gemeinde.
- 3 Bei Amtsantritt sind den neugewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates die Akten geordnet zu übergeben. Über die Amtsübergabe vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu erstellen.
- § 15 Der Verwaltungsrat versammelt sich auf präsidiale Einladung so oft, als es die Geschäfte erfordern, oder auf Begehren von mindestens 2 Mitgliedern. Sitzungen
- § 16 1 Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Für alle Entscheidungen gilt die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist jener Antrag angenommen, für den sich der Vorsitzende ausgesprochen hat. Entscheide, Ausstand
- 2 Bei Behandlung von Beschwerden gegen ein Mitglied des Verwaltungsrates hat dieses den Ausstand zu wahren. Im Übrigen gelten die Ausstandsvorschriften nach § 7 VRG (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981).

§ 17 Dem Verwaltungsrat obliegen alle Gemeindegeschäfte, die nicht einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind. So ist er unter anderem zuständig für: Zuständigkeit

- a) die Einberufung der Bürgerversammlung;
- b) den Vollzug der Gemeindebeschlüsse;
- c) die Aufsicht über die Verwaltung;
- d) die Aufsicht über den Forstbetrieb
- e) die Genehmigung von Waldbewirtschaftungspläne;
- f) die Tätigkeit als Stiftungsrat oder Fondsverwaltung
- g) Verfügungen bis zum Betrag von 30'000.00 Franken für einmalige und von 10'000.00 Franken für wiederkehrende Ausgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
- h) die Vorprüfung der Jahresrechnungen und die Aufstellung des Budgets;
- i) die Besorgung und Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens, unter Vorbehalt der Bestimmungen von § 9 lit. c und f;
- j) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen;
- k) die Bestellung von Kommissionen;
- l) die Konstituierung des Verwaltungsrates mit Ausnahme des Bürgerpräsidenten oder der Bürgerpräsidentin;
- m) den ersten Entscheid über Beschwerden gegen die Amtsführung einzelner seiner Mitglieder;
- n) die Wahl und Entlassung der Gemeindeangestellten, die Festsetzung ihrer Dienstvorschriften und ihrer Besoldungen;
- o) die Festsetzung der jährlichen Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sowie der Mitglieder des Wahlbüros, abgestuft nach Inanspruchnahme durch das Amt.

§ 18 ¹ Von den Verwaltungsgeschäften fallen im besonderen zu: Einzelbefugnisse

- a) dem Bürgerpräsidenten oder der Bürgerpräsidentin: die allgemeine Geschäftsleitung sowie die Besorgung von unaufschiebbaren Geschäften.
- b) dem Kassier oder der Kassierin: die Verwaltung der Kapitalien, der Bezug der Einkünfte, die Auszahlungen und die Rechnungslegung. Die Besorgung des Rechnungswesens kann Dritten übertragen werden.

- c) Dem Aktuar oder der Aktuaren: die Protokollführung in den Bürgerversammlungen und in den Sitzungen des Verwaltungsrates, die Ausfertigung der Beschlüsse, die Führung des Bürger- und Stimmregisters sowie die Verwaltung des Bürgerarchivs.
 - d) Waldverwalter: Die Aufsicht über den Forstbetrieb, über die Instandstellung und Bewirtschaftung der forstwirtschaftlichen Gemeindegüter gemäss Vorgaben des Verwaltungsrates.
- 2 Der Verwaltungsrat bleibt als Gesamtheit verantwortlich. Präsidialverfügungen sind ihm bekannt zu geben.

§ 19 Das Protokoll hat die Namen der bei der Sitzung anwesenden und abwesenden Mitglieder zu enthalten. Im Übrigen gelten bezüglich Protokollführung und Archivierung die Bestimmungen von § 11 sinngemäss. Protokoll,
Archivierung

V. Rechnungsprüfungskommission

- § 20 1 Zur Prüfung der Jahresrechnungen der Bürgergemeinde, ihrer Stiftungen und Fonds wählt die Bürgergemeinde eine Kommission von 3 Mitgliedern und 1 Suppleanten aus dem Kreis der Stimmberechtigten. Mitglieder und
Amtdauer
- 2 In besonderen Fällen kann sie weitere Fachleute beiziehen. Der Verwaltungsrat ist darüber zu informieren. Die Kosten trägt die Bürgergemeinde.
- 3 Die Amtszeit der Rechnungsprüfungskommission entspricht derjenigen des Verwaltungsrates.
- § 21 Die Kommission versammelt sich nach Zustellung der Jahresrechnungen und des Budgets. Es sind ihr auch die Protokolle und die Bücher mit den Belegen zur Einsicht vorzulegen. Zudem kann sie sich durch Augenschein vom Zustand des Archivs, der Gemeindegüter und der Gebäulichkeiten überzeugen. Verfahren
- § 22 1 Die Kommission prüft die Buchhaltungen und die Jahresrechnungen in formeller und materieller Hinsicht mit schriftlichem Bericht und Antrag an die Bürgerversammlung. Aufgabe
- 2 Dem Verwaltungsrat ist Gelegenheit zu geben, von allen Revisionsbemerkungen vor der Berichterstattung an die Gemeinde Kenntnis zu nehmen und sich dazu in Gegenwart der Prüfungskommission zu äussern.

VI. Wahlbüro

- § 23 1 Zur Durchführung der Urnenwahlen und als Stimmzähler für die Bürgerversammlungen, wählt die Bürgergemeinde eine Kommission von 2 Mitgliedern und 1 Suppleanten aus dem Kreis der Stimmberechtigten. Mitglieder und Amtsdauer
- 2 Die Amtszeit des Wahlbüros entspricht derjenigen des Verwaltungsrates.
- § 24 1 Das Wahlbüro leitet die Urnenwahlen nach den gesetzlichen Vorschriften. Aufgabe
- 2 Das Wahlbüro kontrolliert die Stimmrechtsausweise und amtet als Stimmzähler an den Bürgerversammlungen.
- 3 Der Verwaltungsrat bestimmt die Standorte der Urnen und die Öffnungszeiten.

VII. Aufnahme in die Bürgergemeinde

- § 25 1 Wer Bürger oder Bürgerin der Politischen Gemeinde Tägerwilen ist und in dieser wohnt, kann das Anteilsrecht der Bürgergemeinde Tägerwilen erwerben. Verfahren, Einkaufstaxen
- 2 Bewerber oder Bewerberinnen haben sich für die Aufnahme beim Bürgerpräsidenten oder bei der Bürgerpräsidentin zuhanden des Verwaltungsrates anzumelden und die Einkaufstaxe zu entrichten.
- 3 Die Einkaufstaxe beträgt 500.00 Franken.
- 4 Namen und Personalien der Neuaufgenommenen sind an der nächsten Bürgerversammlung bekannt zu geben.

VIII. Bürgernutzen

- § 26 Der Nutzungsanspruch am Ertrag des Bürgergutes steht den Angehörigen der Bürgergemeinde gem. § 1 zu. Nutzungsanspruch
- § 27 Bei der Festsetzung sind die Ertragskraft und die Erhaltung der Substanz des Bürgergutes zu berücksichtigen. Festsetzung

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- | | | |
|------|---|---------------------|
| § 28 | Die Statuten des Altersrentenfonds und Bürgerstiftung der Bürgergemeinde Tägerwilen gemäss Stiftungsurkunde vom 21. Mai 1993 bleiben weiterhin in Kraft. | Bestehende Statuten |
| § 29 | 1 Das vorstehende Reglement tritt nach Annahme durch die Bürgergemeinde und Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2 Das Reglement über Organisation und Verwaltung der Bürgergemeinde Tägerwilen vom 29. Mai 1992 wird dadurch aufgehoben. | Inkraftsetzung |

Tägerwilen, den 30. April 2010

Namens des Verwaltungsrates der Bürgergemeinde Tägerwilen

Der Bürgerpräsident:

Viktor Lussi



Der Aktuar:

Fritz Lorenz



Dieses Reglement wurde durch die Bürgergemeinde Tägerwilen am 30.04.2010 gutgeheissen und durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau am 8.6.10 genehmigt. , Nr. 384

